

Comité-Bericht

über

den Rechenschaftsbericht des Voararlberger Landes-Ausschusses

vom 14. November 1865.

Hoher Landtag!

Das Comité hat den ihm zur Vorberathung zugewiesenen Rechenschaftsbericht des Landes-ausschusses vom 14. November d. Js. an Hand der Akten seiner sämtlichen Gestion genau geprüft. Die nachstehenden Bemerkungen und Anträge sind das Resultat dieser Prüfung.

ad I. B. 4.

Aus den in dem hohen Staats-Ministerial-Erlaß vom 5. Juli 1864 Nr. 11707 enthaltenen Gründen:

ist vorzulesen:

wird der Antrag erhoben:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die dreijährige Vertheilungsperiode der Impfpreise werden in eine jährliche umgeändert.
2. Die Höhe des jährlichen Impfpriees werde auf 55 fl. fixirt:
3. Diese jährliche Vertheilungsperiode habe mit dem Auslauf der ersten bisherigen dreijährigen Vertheilungsperiode zu beginnen, somit habe die nächste Vertheilung im Jahre 1866 zu erfolgen.

Das Comité findet hier nur noch zu erläutern, daß durch Punkt 2 dieses Antrages nur eine jährliche Mehrausgabe von 2 fl. 50 kr. öW. für den Landesfond der Arrondirung des Ziffers wegen bedingt wird, indem der bisherige Impfpriees für die dreijährige Periode per 157 fl. 50 kr. öW., auf Ein Jahr repartirt den Betrag von 52 fl. 50 kr. öW. ergeben würde.

ad I. B. 5.

Der genaue Vollzug der in dem Hofkanzleidekret vom 30. April 1840 Z. 10259 zum Schutze der Straßen enthaltenen Bestimmungen wird leider Seitens der hiezu berufenen Organe erfahrungsgemäß viel zu wenig, ja meistens gar nicht, überwacht.

Was es nun diese Ueberwachung auf Gemeinde-Straßen anbelangt, so kann dieselbe in Ermangelung von Brückenwagen nothwendig nur eine sehr ungenügende sein. Um nun die Incontrirung der diesbezüglichen strafenpolizeilichen Bestimmungen auf Gemeinde-Straßen zu ermöglichen, hatte der hohe Landtag den Gesetzes-Vorschlag eingebracht, die Radfelgenbreite nach der Bespannung zu bestimmen.

In Erwägung nun, daß dieser Vorschlag abgelehnt wurde, daß aber andererseits der genaue Vollzug der Bestimmungen des citirten Hofdekrets auf aerarischen Straßen nothwendig seine wohlthätigen Folgen auch auf die Gemeinde-Straßen äußern muß, weil die schwereren Fuhrwerke über diese auf die Poststraße gelangen, und dort im Falle ihrer Normalwidrigkeit beanständet, abgestellt würden: so erhebt das Comité den Antrag: der hohe Landtag wolle die hohe Regierung angehen, ihre diesbezüg-

lichen Organe zu beauftragen, den Vollzug der in dem Hofkanzleidekret vom 30. April 1840 Z. 10,259 zum Schutze der Straßen enthaltenen Bestimmungen auf der k. k. Poststraße strengstens zu überwachen.

ad I. B 9.

erhebt das Comite mit Stimmenmehrheit den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle sein Bedauern aussprechen daß er die heißersehnte Erledigung seines Antrages auf Erlassung eines neuen Heeres-Ergänzungs-Gesetzes für das Reich nach den Grundzügen der für Tirol und Vorarlberg bestandenen höchst zweckmäßigen Amtsinstruktion vom Jahre 1828 in derzeitiger Ermangelung einer constitutionellen Central-Reichs-Vertretung hohen Orts zu urgiren nicht in der Lage sei, er müsse sich aber zugleich schon jetzt gegen die in dem hohen Staatsministerial-Erlasse vom 1. April 1864 Z. 2220 ausgesprochene Ansicht verwahren, daß derzeit keine hinreichenden Bestimmungsgründe zu einer Revision des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vorhanden seien, indem im Gegentheil die finanziellen und nationalökonomischen Verhältnisse des Reiches eine Aenderung im Heereswesen gebieterisch erheischen.

„Ferner wolle der hohe Landtag beschließen, diese Kundgebung auch an das hohe k. k. Staatsministerium gelangen zu lassen.“

ad I. B. 10.

Anderß verhält sich die Sache bezüglich des noch immer unerledigten Antrages des hohen Landtages um Erhalt einer Regierungs-Vorlage bezüglich des Ehe-Consenses.

Es handelt sich nämlich hier um eine Regierungs-Vorlage nicht zu einem Reichs-Gesetz, sondern zu einem Landes-Gesetz.

Es ist schon in der bezüglichen vorjährigen Landtags-Debatte klar gezeigt worden, daß die Grundlagen der bisherigen Eheconsens-Gesetzgebung in unserem Lande, nämlich das Hofkanzleidekret vom 12. Mai 1820 Z. 12,614 kein Reichs-Gesetz, sondern ein Landes-Gesetz für die Länder Tirol und Vorarlberg ist, da es:

- a. der Wortlaut dieses Hofdekretes selbst sagt, indem es sich auf die speziellen Verhältnisse der beiden genannten Länder beruft und indem
- b. es nur in diesen Ländern kund gemacht wurde.

Da somit der Reichsvertretung das Recht nicht zusteht, in Sachen dieser Landesangelegenheit bezüglich des vorjährigen Antrages, bei deren gesetzlicher Regelung mitzuwirken, so kann auch der gegenwärtige Ausfall einer constitutionellen Reichsvertretung kein Hinderniß bilden, daß der hohe Landtag die gesetzliche Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit dringend betreibe.

Das Comite stellt daher den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, das hohe k. k. Staatsministerium um die ehemöglichste Vorlage einer Regierungs-Vorlage zu einem Landes-Gesetze im Sinne des vorjährigen Landtags-Beschlusses neuerdings anzugehen.“

ad II. A.

wird der Antrag erhoben:

„Der hohe Landtag genehmigt den Ziffer der mit Ende April 1865 ausgewiesenen Landsschuld Vorarlbergs an die tirolisch-vorarlberg'sche Landesfondsmasse aus der Periode vor dem 1. November 1861 im Betrage von 12,727 fl. 61 kr. ö. W.“

Hiebei erlaubt sich das Comite die Bemerkung, daß in Gemäßheit des Rechnungs-Abschlusses des Vorarlberger Landesfondes mit Ende Dezember 1864 noch weitere 6000 fl. ö. W., bei der Sparkasse in Feldkirch zienslich anliegend, dem Fonde zur Disposition ständen, welche jedoch bei den mit dem Lande Tirol accordirten günstigen Ratenzahlungs-Modalitäten obiger Schuld für unvorhergesehene Ereignisse zu reserviren angezeigt erscheint.

Bezüglich der an dieser Stelle im Rechenschafts-Berichte erwähnten Verpflegs-Kosten-Forderung

für die Herren Michael Gilberti und Karolina Wieser wird von dem gefertigten Comite, welchem dieser Gegenstand speziell zur Vorberathung überwiesen wurde, ein abgesonderter Bericht erstattet werden.

ad. II. B.

erhebt das Comite den Antrag:

Der hohe Landtag wolle die Vermögens-Gebahrung des Vorarlberger Landesfondes für das Verwaltungsjahr 1863/64 und die Monate November und Dezember 1864 nach dem Rechnungs-Abschlusse Beil. Nr. 1 des Rechenschafts-Berichtes genehmigen.

ad. III.

werden folgende Anträge gestellt:

Der hohe Landtag wolle:

1. die Seitens des Landes-Ausschusses erfolgte Guttheilung des Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1865;
2. dann das Grundentlastungsfonds-Präliminare pro 1866;
3. ferner den Grundentlastungsfonds-Rechnungsabschluss pro 1863;
4. sowie den Grundentlastungsfonds-Rechnungsabschluss pro 1864;
5. endlich den Beitritt des Landes-Ausschusses zur zustimmenden Ansicht des tiroler Landes-Ausschusses, betreffend die vom k. k. Finanzministerium mit Erlass vom 1. Juli 1864 Nr. 24,726 festgesetzte Bestimmung über die Rückzahlungsraten der aushaftenden Ueberschüsse der Grund-Entlastungsfonde und der bezüglichen Zinse

genehmigen.

Bei Einsicht dieser Rechnungs-Abschlüsse hat man die Ueberzeugung gewonnen daß nicht nur keine Tilgung an der Kapitalschuld stattfindet, sondern daß die schließliche Schuldbigkeit sich jährlich erhöhet. Dieser mißliche Stand wurzelt in der Steigerung der Regiekosten, und zwar nicht der des Grundentlastungsfondes, sondern der auf diesen Fond gesetzlich überwiesenen Auslagen bei den Forst-servitutent-Ablösungs- und Regulirungs-Commissionen.

Fällt es dem Lande überhaupt schwer, so bedeutende Kosten einer Operation zu tragen, die von ihm nie gewünscht und deren Ausführung auf eine Art geregelt wurde, welche ohne zwingende Noth in die Privatrechte tief eingreifend die Betheiligten nicht zufrieden stellt, schlummernde Streite wach ruft, in sehr vielen Fällen nur die Form, nicht die Wesenheit ändert, weil die Macht der Umstände stärker ist als das Gesetz, welche endlich durch den Ballast ihrer Formalitäten alles überbietet, was die Bureaokratie auf diesem Felde geleistet hat: so wird diese Last noch um so drückender durch die Letargie, mit welcher von den Commissionen dieß Geschäft betrieben wird.

Um diesen Uebelstand aber zu steuern und im Sinne des jüngsten Erlasses des Herrn Staatsministers, welcher die Schreibseligkeit und das unnütze Formenwesen verbannt, erhebt das Comite den Antrag:

Der hohe Landtag wolle bei der h. Regierung einschreiten, daß sie im Sinne der von dem Herrn Staatsminister verkündeten Prinzipien die Durchführung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Patents vereinfache und die betreffenden Commissionen zur erhöhten Thätigkeit ansporne."

Wie aus den Acten hervorgeht, hat der tiroler Landes-Ausschuß sich mit der hohen Regierung nach längerer Controverse endlich dahin geeinigt, auf den gemeinsamen Grundentlastungsfond vom 1. Juli d. J. an eine jährliche Pauschalsumme von 3500 fl. ö. W. zur Entlohnung der bei der bezüglichen Landes-Commission in Verwendung stehenden Statthalterei-Beamten für die Dauer derselben als Schuld zu übernehmen. Es tritt nun die Frage heran, ob das Land Vorarlberg für die es aus dieser Summe treffenden Tangente diesem Uebereinkommen beitreten solle oder nicht.

Dem Comite scheint obige Ziffer in Berücksichtigung des von der Staatsverwaltung beigegebenen Personale nach Rang und Zahl — richtiger nach Leistungsfähigkeit — nicht zu hoch gegriffen; allein bei dem Umstande, als die Beendigung des betreffenden Geschäftes für Vorarlberg in 2—3 Jahren in Aussicht steht.

während in Tirol noch mehr als ein Dezenium vergehen dürfte, bis man damit zu Ende kommt; liegt es im Interesse des Landes, die Concurrenz zu obiger Pauschal-Entlohnung nur bis zum Zeitpunkt der gänzlichen Beendigung des genannten Geschäftes im Lande Vorarlberg zu übernehmen und es kann Vorarlberg mit Recht nicht verhalten werden, über diesen Termin hinaus zu concurren, weil es ein eigenes Land bildet und weil jene Gründe, die für die Untheilbarkeit des Grundentlastungsfondes sprechen, auf die sehr leicht theilbaren Kosten des Grundlastenablösungs und Regulirungsgeschäftes keine Anwendung finden.

Das Comite stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen, an der zwischen dem tiroler Landes-Ausschusse und der Staatsverwaltung vereinbarten Pauschalsumme von jährlichen 3500 fl. ö. W. zur Entlohnung der bei der Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Landes-Commission verwendeten k. k. Statthalterei-Beamten sein Tangens auf den Grundentlastungsfond vom 1. Juli d. J. an nur bis zum Zeitpunkte der völligen Beendigung des Grundlasten-Ablösungs- und Regulirungs-Geschäftes im Lande Vorarlberg zu übernehmen und hievon der hohen Regierung zur eigenen Wissenschaft und Weiterverständigung des Tiroler-Landesauschusses die Mittheilung zu machen.

ab. IV.

Mit allerhöchster Entschliesung vom 2. Nov. 1864 haben Seine k. k. apost. Majestät dem in der 27. Landtagsitzung vom Jahre 1863 hierlandes gestellten Petite der Gestattung des Loostausches und der Stellung eines Ersatzmannes von Seite der freiwilligen Landeschützen, falls sie das Loos zur Einreihung in das vaterländische Regiment treffen sollte, allergnädigst willfahrt.

Es liegt wohl in der Natur der Sache und in der Absicht dieser allerhöchsten Entschliesung, daß Derjenige, der einmal das Recht der Unterstellung hat, dasselbe bis zu dem Tage ausüben kann, an welchem er selbst zur Stellung verpflichtet ist. Vom militärischen Standpunkte aus muß es ganz gleichgültig sein, ob der eine oder der andere Landeschütze zum Kriegsdienste einrückt da beide zu einem der Militärmacht des Staates gehörigen Körper zählen.

Dieses Recht der Unterstellung kann naturgemäß nicht erlöschen, wenn ohne Verschulden des Unterstellers die Assentirungs-Commission für ihn einen Mann assentirt, der später wegen eines schon vor der Assentirung bestandenen Gebrechens im Laufe der ersten drei Monate nach seinem Einrücken wieder vom Militärdienst entlassen werden muß;

Es kann dies Recht um so weniger erlöschen, als die Zeit des Einrückens nicht von dem Willen des Unterstellers, sondern vom Arbitrium des betreffenden Militär-Commando abhängt, welches diese Einrückung oft erst nach mehreren Monaten anordnet, und sohin die Haftungszeit des Unterstellers folgerichtig aber auch die Zeit seines Unterstellungsrechtes auf eine im vorhinein nicht bekannte Frist verlängert.

Defßhalb hat auch im Sinne dieser allerh. Entschliesung die hohe k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde für Tirol und Vorarlberg mit Dekret v. 14. Dezember 1864 B. 14. verordnet:

„es sei dem Untersteller gestattet, wenn sein Untergestellter während der drei Monate nach seinem Einrücken beim Regimente wegen eines vor seiner Stellung bestandenen Gebrechens als untauglich entlassen werden muß, noch einen andern Loostauscher oder Ersatzmann zu stellen.“

Es beeilten sich aber aus ganz unerklärlichen Gründen (vielleicht um dem Lagerlagsgeschäfte Vorschub zu leisten) die hohen Ministerien des Staats und Kriegs in ihrem Erlasse vom 8. Juni 1865. N. 7560 die den Ländern Tirol und Vorarlberg für Uebernahme der Landesvertheidigung kaum gewährte kaiserliche Gnade zu verkümmern, und das vorausgeführte Dekret der hohen Landesvertheidigungs-Oberbehörde vom 14. Dez. 1864, Nr. 14, im Absatz IX., welcher die fragliche Befugniß enthält, wieder aufzuheben.

Angeichts dieses höchst bedauerlichen Vorganges sieht sich das Comite zu dem Antrag gezwungen:

Der hohe Landtag erkennt in der Aufhebung des im Absatz IX., des Dekretes der hohen

Landesverteidigungs-Oberbehörde vom 14. Dezbr. 1864 Nr. 14. L. D. (Verordnungsblatt Nr. 70.) normirten Unterstellungsrechtes eine Verkümmernng der in der allerhöchsten Entschliebung de dato 2. November 1864 von Sr. k. k. apost. Majestät den Ländern Tirol und Vorarlberg gewährten Gnade der Gestattung des Loostausches und der Stellung eines Ersatzmannes und beschließt das hohe k. k. Staatsministerium anzugehen, im Einvernehmen mit dem hohen k. k. Kriegsministerium die betreffende Aufhebungsverordnung vom 8. Juni 1865 Nr. 7560 außer Wirksamkeit treten zu lassen.“

Ebenso erscheint dem Comite die weitere Verordnung des hohen k. k. Staatsministeriums v. 11. Nov. 1864, Nr. 7560 (Verordnungsblatt N. 63), wornach der Loostausch oder die Stellung eines Ersatzmannes am Assentirungstag realisirt werden muß, eine ungebührliche, grundlose Beschränkung des bezüglichen Rechtes.

Wenn der Untersteller aus der Reihe der Landeschützen am Assentirungstage einen Mann der Assentirungs-Commission vorstellt, so hat er Alles gethan, was im Sinne der citirten allerhöchsten Entschliebung von ihm gefordert werden kann. Wenn nun zufälliger Weise der vorgestellte Landeschütze nicht die zum Kriegsdienste erforderliche Tauglichkeit haben sollte; so muß, wenn man das Recht des Unterstellers nicht gänzlich vom Zufall abhängig, sohin illusorisch machen will, demselben die zur möglichen Herbeischaffung eines andern Landeschützen oder Loostauschers unumgänglich nöthige Zeit belassen werden.

Andererseits darf aber auch der Abschluß des Militärstellengeschäftes in Tirol und Vorarlberg durch derlei Incidenzfälle nicht gehemmt werden. Eine solche Hemmung tritt aber nicht ein, wenn die Vorführung eines neuen Loostauschers oder Ersatzmannes noch zu einer Zeit geschieht, während welcher die Militärstellung in Tirol und Vorarlberg im Zuge ist.

Das Comite erhebt daher folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle sich bei dem hohen k. k. Staatsministerium dahin verwenden, daß im Falle der zu assentirende Loostauscher oder Ersatzmann für untauglich erkannt würde, dem zum Loostausch oder zur Stellung eines Ersatzmannes Berechtigten bis zum Abschluß des Militärstellengeschäftes in Tirol und Vorarlberg gestattet sein soll, der Assentirungs-Commission einen andern tauglichen Loostauscher oder Ersatzmann nach den bestehenden Direktiven zur Assentirung vorzuführen.

Nach §. 4. der Vorarlberger-Landes-Ordnung hat der vom Kaiser ernannte Landeshauptmann-Stellvertreter kein anderes Befugniß, als den Landtag im Verhinderungsfalle des Landeshauptmannes zu leiten.

In Geschäften außer dem Landtage hat nach §. 11 der Landesordnung der Landeshauptmann selbst das Recht, im Verhinderungsfalle seinen Stellvertreter zu bezeichnen.

In Schießstands-Angelegenheiten (18. II. der Landesordnung) führt der Landeshauptmann nach §. 2 der Schießstandsordnung den Titel Landesoberstschützenmeister.

Es handelt sich nun darum, ob er außer dem Landtage in Schießstandsangelegenheiten im Verhinderungsfalle nach §. 11 der Landes-Ordnung seinen Stellvertreter zu ernennen befugt sei.

Die Landesverteidigungs-Oberbehörde hat nun den jeweiligen Landeshauptmann-Stellvertreter als dessen Stellvertreter im Landesoberstschützenmeisteramte bezeichnet, obgleich weder die Landesordnung, noch das Gesetz über die Landesverteidigung noch die Schießstandsordnung dem Landeshauptmannstellvertreter dieses Amt vindiciren.

Der Herr Abgeordnete des Landesauschusses zur Landesverteidigungs-Oberbehörde stellt nun in Beilage 2 zum Rechenschaftsbericht den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. es sei zu §. 2 der Schießstandsordnung der Beisatz zu machen:
„im Falle der Verhinderung wird der Landesoberstschützenmeister durch den Landeshauptmannstellvertreter vertreten.“
 2. es sei dieser Zusatz der allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.“
- Dieser Antrag wird in Erwägung, als sich:

- a. die Landesvertheidigungs-oberbehörde dafür ausgesprochen hat;
 - b. als er dem Rechte des Landeshauptmannes nach §. 11 der Landesordnung nicht direct prä-judicirt, indem die Leitung des Schießstandswesens wohl in den §. 18 II. der Landesordnung, nicht aber auch in das Kapitel des Wirkungskreises des Landesauschusses (§. 26 bis 31) aufgenommen ist, in welchem Wirkungskreis der Landeshauptmann eben seinen Stellvertreter selbst ernannt,
- aus weiteren Zweckmäßigkeitsrücksichten dem hohen Landtag zur Annahme empfohlen.

Endlich wolle der hohe Landtag sich dahin aussprechen:
„daß er in Ansicht des Herrn Abgeordneten des Landesauschusses zur Landesvertheidigungs-Oberbehörde, wornach dieser im Vereine mit deren Mitgliebrern aus dem Tiroler Landtage sich gegen jede allfällige Belastung des Landesfondes mit Kosten der Landesvertheidigung verwahrte für vollkommen gegründet erachte und hiemit selbst diese Verwahrung ausspreche, da nach §. 1 der Landesvertheidigungsordnung durch die Uebernahme der Landesvertheidigung eine allgemeine Wehrpflicht erfüllt und die Landesvertheidigung als ein Theil der Streitkräfte des österreichischen Kaiserstaates erklärt wird, daher deren Kosten das Reichsbudget treffen.

Diese motivirte Verwahrung sei auch der k. k. Landesvertheidigungs-Oberbehörde mitzutheilen.“

ad. V.

Das Comité hat durch eindringliches Studium der betreffenden Acten die vollste Ueberzeugung gewonnen, daß es sich hier um die Nullität einer Entscheidung des höchsten Richters im Staate handle, und zwar:

1. wegen offenbar unrichtiger Anwendung und Auslegung des Gesetzes;
2. wegen Verhorrescenz des nach dem Gesetz über Kompetenz-Conflicte einzuvernehmenden hohen k. k. Staatsministeriums.

ad. I. Das Fundament der auf Zahlung von 73,884 fl. 40 kr. SM. gegen das a. h. Aerar angestrengten Klage bildet der Act vom 18. August 1802, enthaltend die a. h. Entschliebung über die Annahme eines zwischen der hohen Regierung und den Ständen Vorarlbergs durch deren Bevollmächtigten abgeschlossenen Vergleiches über die Zahlung einer Pauschal-Summe für die Leistungen der Stände Vorarlbergs in Vertheidigung des Landes während der vorausgegangenen Kriegsepochen.

Hier muß vor Allem bemerkt werden, daß nach Absatz V des Kundmachungspotentz zum allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche vom 1. Juni 1811 der in dem citirten Act enthaltene Rechtstitel gar nicht nach den Vorschriften der gegenwärtig zu Recht bestehenden Gesetze, welche nicht zurückwirken, sondern nach den damals gültigen Gesetzen zu beurtheilen ist.

Die damals gültigen Gesetze sind das Landesrecht und in dessen Subsidium das römische Recht.

Nach diesen Gesetzen entspringt nun aus jeder Transaktion ein Klagerrecht auf Leistung dessen, was transigirt wurde.

Die dießfällige Bestimmung ist auch in den §. 1380 des bürgerlichen Gesetzbuchs übergegangen, welcher ihn als einen Vertrag definiert, wodurch streitige oder zweifelhafte Rechte bestimmt werden. Es bildet nun hier keinen Unterschied, welcher Natur diese Rechte sind, ob nemlich in öffentlichen oder bürgerlichen Titeln wurzelnd, weil das Gesetz hiebei keinen Unterscheid macht und weil nach der Natur jeder Transaktion die ursprünglichen Titel durch die Transaktion selbst erlöschen, und an deren Stelle die Transaktion selbst als Titel tritt. Nachdem aber die Transaktion ein Pactum ist, aus dem ein Klagerrecht entspringt, so ist es sonnenklar, daß der oberste Gerichtshof durch seine Incompetenz-Erklärung den ganzen Standpunkt der Frage verfehlt hat, indem er sich in Würdigung jener Titel einließ, welche die Transaktion herbeiführten.

ad II. Daß das hohe k. Staatsministerium sich mit dem a. h. Arazium identificirt, kann wohl keinem vernünftigen Zweifel unterliegen. Wie soll aber jener Akt qualificirt werden, zufolge dessen der Richter sich dem Gläubiger gegenüber mit dessen Schuldner ins Einvernehmen setzt, ob er über das streitige Recht erkennen solle. Dies ist nun im vorliegenden Falle gegen das oberste Princip jedes Verhorrescenz-Gesetzes, welches den Betheiligten von jeder Ingerenz ausschließt, geschehen, indem sich der oberste Gerichtshof vom hohen Staatsministerium die Zustimmung zur Incompetenz-Erklärung eingeholt hat.

Bei dieser Sachlage war es Pflicht des obersten Richters, sich von Seiner k. k. apostolischen Majestät allerunterthänigst eine allerhöchste Entschließung zu erbitten, nachdem das bestehende Gesetz über Competenz-Conflicte in höchster Instanz sich für den gegebenen Fall als unausführbar herausstellte, und nachdem Oesterreich wegen des unvollständigen Ausbaues seiner Verfassung noch immer eines Staatsgerichtshofes ermangelt, vor welchem die streitigen Rechtsverhältnisse ganzer Länder mit der Krone oder unter sich zum Austrag kämen. Der Fall, in welchem bei Conflicten in den höchsten Instanzen die a. h. Entschließung eingeholt wurde, steht nicht vereinzelnt da. Der Fall, in welchem die gesetzliche Zustimmung einer höchsten Instanz wegen besonderer Gründe nicht eingeholt werden kann, eignet sich seiner Natur nach zur gleichen Behandlung.

Es steht außer allem Zweifel, daß Seine k. k. apost. Majestät dem Spruch der Gerichte darüber ob eine von allerhöchst dessen seligen Vorfahrer Weiland Kaiser Franz I. mit den Ständen Vorarlbergs vereinbarte Pauschalsumme annoch zu zahlen sei, den Lauf gelassen haben würde, wenn allerhöchst dieselbe es nicht vorgezogen haben würde, diese mit dem Herzblute seiner getreuen Vorarlberger in das Schuldenbuch des Reiches eingezeichneten Titel, der richterlichen Diskussion entziehend, auf eine der Krone würdige Weise einzulösen.

Gestützt auf diese Erwägungen und bei dem weiteren Umstand, als die Gerichtshöfe des Reichs nach den gegenwärtigen Gesetzen nur Kraft der ihnen von Seiner k. k. apost. Majestät übertragenen Amtsgewalt zu recht sprechen, folglich in außerordentlichen Fällen, zu denen unstreitig derjenige gehört, wenn der oberste Gerichtshof selbst eine Nullität begeht, Kraft des Majestätsrechts die allerhöchste Entscheidung über die Nullität des Ausspruches des obersten Gerichtshofes offen steht: und nachdem alle andern Wege und Mittel fruchtlos erschöpft sind, erhebt das Comite nachstehende Anträge:

1. Der hohe Landtag wolle den Landesausschuß beauftragen:

- a. eine Denkschrift auszuarbeiten, in welcher die aktenmäßige, belegte Darstellung des Faktums der bezüglichen Klage, sowie die hierüber erflossenen Bescheide aller drei Instanzen enthalten sind;
- b. eine Adresse an Seine k. k. apost. Majestät zu verfassen, mittelst welcher diese Denkschrift übergeben werden soll und in welcher Adresse die vorausgeführten Nullitätsgründe der Entscheidung des obersten Gerichtshofes mit der ehrfürchtvollsten Bitte dargelegt werden sollen, allerhöchst seinen Gerichtshöfen aufzutragen, über die gegenständliche Klage das Rechtsverfahren einzuleiten und Urtheil zu sprechen;
- c. diese Adresse an einem geeigneten Zeitpunkte vor den Thron Seiner k. k. apost. Majestät zu bringen.

ad VI.

Bereits in der vorjährigen XIV. Sitzung vom 9. April 1864 hat sich der hohe Landtag über die hohe Wichtigkeit eines Eisenbahnprojectes Dornbirn-Innsbruck klar ausgesprochen.

Mit Befriedigung vernahm man aus dem Rechenschaftsberichte, daß sich ein Comite zur Vornahme der technischen Erhebungen und Ausarbeitungen dieses Eisenbahnprojectes gebildet und zu diesen Erhebungen die Concession erwirkt habe.

Es hat sich hierdurch in dieser Lebensfrage des Landes dessen besondere Anerkennung verdient. Man sieht sich diesfalls zu dem Antrage veranlaßt:

„Der hohe Landtag wolle diesem Eisenbahn-Comite die verdiente Anerkennung aussprechen.“

Nachdem die für das Land so wichtige Bodenseegürtelbahnfrage noch immer nicht ihren endgültigen Abschluß gefunden hat, so erhebt das Comite den Antrag:

Der hohe Landtag wolle Seiner k. k. apostolischen Majestät die ehrfürchtvollste Bitte unterbreiten, Allerhöchst dieselbe geruhe, die hinsichtlich dieser Eisenbahn in München zwischen den betreffenden Staaten und Interessenten geschlossenen Vereinbarungen ehernädigt zu ratifiziren und den bezüglichen Unternehmern die diesfällige Conzession endgültig ausfertigen zu lassen.

ad VII.

In der für Vorarlberg so wichtigen Rhein-Corrections-Angelegenheit liegt zwar die schon vor 2 Jahren von dem hohen k. k. Ministerium abgegebene Erklärung vor, daß das Ansinnen des Landes-Ausschusses, ohne vorhergegangene Einvernahme des Landtages keinen endgültigen Beschluß zu fassen, ganz im §. 18 der Landesordnung begründet sei und daß seinerzeit die bezüglichen Verfügungen hiernach getroffen werden würden.

Um keinen Zweifel überzulassen, wie der hohe Landtag die Rechte des Landes in dieser Angelegenheit auffasse, wurde von ihm in der 4. Sitzung des Landtags vom Jahre 1863 da Dato 14. Jänner 1863 nachstehende Erklärung zu Protokoll gegeben:

„Der Landtag erklärt in Erwägung, daß von der Art und Weise der Durchführung, der Rhein-Correction das Wohl oder Wehe vieler Gemeinden unseres Vaterlandes abhängt, daß hierdurch die Verumpfung und Verwüstung eines großen Landestheiles zu- oder abgewendet werden kann, sohin diese Frage für die Landescultur von wichtigem Einflusse ist: „Die Art und Weise der Correction dieses Reichsgränzflusses ist deshalb auch zugleich nach §. 18 l. 1 der L.-D. eine Landesangelegenheit.“

Bei der hohen Wichtigkeit dieser Angelegenheit stellt das Comite folgenden Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen ein k. k. Ministerium seie anzugehen, die betreffende Verhandlung, welche eine der wichtigsten Landesangelegenheiten ist, der Landesvertretung nach §. 18 l. 1 L.-D. zur Einflußnahme der früher gegebenen Zusage entsprechend zu unterziehen.

ad IX.

Die tirolisch landschaftliche Buchhaltung hat auf Grund des Contobuches der Staatsbuchhaltung, der Journalien der Landes-Haupt-Kriegskasse, sowie auch auf Grund der von der k. k. Statthalterei erhaltenen Akten die Ausweise verfaßt, in denen die sämtlichen zum Zwecke der zu gründenden Landes-Versorgungs-Anstalt für unheilbare gefährliche Irren seit dem Jahre 1855/56 bis Ende 1864 eingegangenen Beiträge aufgeführt sind.

Laut dieser Ausweise sind eingeflossen:

aus Vorarlberg	14,114 fl. 80 kr.
aus Deutschtirol	26,562 „ 65 „
aus Wälschtirol	8,674 „ 74 „

zusammen 69,352 fl. 19 kr. 5 W.

und es bilden diese Beträge die Grundlage zur Vertheilung des nach und nach durch verschiedene Creditoperationen vermehrten Fonds, und es besteht dieser Fond in:

- a. Staatsobligationen im Nominalwerthe von 121,434 fl.
worumter ein 60ger Loos à 500 fl. C.-M. zu 4 %, alle übrigen zu 5 %
verzinslich;
- b. Hypothekaranweisungen (Gmundner-Scheine) per 5,700 fl.
- c. in barem Gelde per 693 fl. 26 fr.

Aus diesem Fonde betrifft es nun zufolge der Berechnung der landschaftlichen Buchhaltung, welche mit Note des Tiroler Landes-Ausschusses vom 23. Juni 1865 Nr. 2645 anher mitgetheilt wurde, auf das Land Vorarlberg:

a. an Obligationen im Nominalwerthe	24,287 fl.
b. an Baargeld incl. der Hypothekar-Anweisungen	2118 fl. 73 kr.
Der Fondswerth der Tirolisch-Vorarlbergischen Landesversorgung für unheilbare, gefährliche Irren beläuft sich nach dem Obligationen-Course vom 13. Juni 1865 incl. der bis Ende Juni 1865 verfallenen Zinse auf	
	95,174 fl. ö. W.
woraus es auf das Land Vorarlberg zufolge dieser buchhalterischen Berechnung	
a. an Obligationen nach obigem Course	17,251 fl 41 kr. ö. W.
b. an Baargeld und Hypothekaranweisungen	2,118 fl. 73 kr. „ „
	<hr/>
	zusammen 19,370 fl. 14 kr. „ „

betrifft.

Unter diesem Ziffer sind jene Beträge nicht begriffen, welche von einzelnen vorarlbergischen Gemeinden für diesen Fond subscribirt, aber noch nicht einbezahlt sind.

Obige Berechnung wurde von dem Landesauschusse geprüft und richtig befunden.

Das Comite stellt nun den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle den vorstehenden, von der tirolisch-landschäftlichen Buchhaltung berechneten Ziffer des auf das Land Vorarlberg entfallenden Antheiles des Fondes der Landesversorgung für unheilbare gefährliche Irren, dann die diesfällige Vertheilung der diesem Fonde gehörigen Obligationen und Baarbeträge genehm halten.

Der Tirolische Landesauschuss hat ferner mit oben citirter Note vom 23. Juni 1865 die Bereitwilligkeit anher ausgesprochen, den vorerwähnten vorarlbergischen Fondesantheil durch die tirolische Landschafts-Kasse verwalten zu lassen.

Diesfalls erhebt das Comite den Antrag:

Der hohe Landtag beschließt von der durch den tirolischen Landesauschuss erklärten Bereitwilligkeit der tirolischen Landschaftskasse, die Verwaltung des vorarlbergischen Irrenversorgungsfondes-Antheiles bis auf weiteres fortführen zu wollen, dankend Gebrauch zu machen.

Was das weiters im Rechenschafts-Berichte berührte Tangens des bezüglich vorarlbergischen Fondes aus jener Summe von 80,000 fl. ö. W. anbelangt, welche in Folge allerh. Entschliesung vom 3. Mai 1863 als Ergebnis einer VIII. Wohlthätigkeitsstaatslotterie den Ländern Tirol und Vorarlberg zum Zweck der Gründung einer Versorgungsanstalt für unheilbare gefährliche Irren gewidmet wurden, so hat der Landesauschuss bereits mit Note v. 13. Oktober d. J. Nr. 860 sich an das hohe k. k. Statthaltereipräsidium behufs der Ausscheidung dieses Tangens und dessen Extradirung an das Land Vorarlberg gewendet, worüber eine Erledigung noch nicht anher gelangt ist. Indem das Comite mit der Begründung dieser Note

(ist vorzulesen)

vollkommen einverstanden ist,

erhebt es den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle dieses Einschreiten um Ausscheidung und Extradirung des erwähnten Tangens aus obigen 80,000 fl. ö. W. an das Land Vorarlberg von Seite des Landesauschusses genehmigen und gewärtige die baldige Realisirung desselben.

ad. XI.

stellt das Comite den Antrag:

Der hohe Landtag wolle die Verwendung des Landesauschusses um die Erlangung der a. h. Bewilligung von Zuschlägen

a. für die Gemeinde Sattens pro 1863	1900 fl. ö. W.
b. für die Israeliten-Gemeinde Hohenems pro 1865	4985 fl. 45 kr. ö. W.
c. für die Gemeinde Schnepfau per	1710 fl. 59 kr. ö. W.

um so mehr genehmigen, als die nachgesuchte allerh. Bewilligung bereits herabgelangt ist.

Die Kenntniznahme einzelner Fälle, daß Bezirksämter sich nicht genau an die Vorschriften

der Gemeindeordnung bezüglich des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinden gehalten haben, veranlaßt das Comité zu

dem Antrage:

Der hohe Landtag wolle die k. k. Statthalterei angehen, an die k. k. Bezirksämter des Landes in dieser Beziehung eine geeignete Weisung zu erlassen.

Endlich beantragt das Comité:

Der hohe Landtag wolle dem Landesausschusse die verdiente Anerkennung für seine musterhafte Amts-Gestion während der abgelaufenen Periode aussprechen.

Bregenz, am 27. November 1865.

Wilh. Rhomberg, Obmann.

Mots Niede, Bericht erstatter.

Druck und Verlag von Anton Fraz in Bregenz.

Berichtigung, sührender Druckfehler im Rechenschaftsberichte.

Seite 1, Zeile 12	statt Ausschreibung und Erfolg	— richtiger:	„ VI, „ 24	nach dem Worte Anstalt soll es noch heißen:
	Ausführung und Erfolg.			„ im Lande.“
„ 1 „ 13	statt a richtiger A.		Beilage 1 bei Summe aller Einnahmen Rubrik Abstattung soll	
„ 1 „ 22	„ b „ B.		es heißen: „97 1/2 Fr.“	
„ 1 „ 23	nach dem Worte Anträge soll es noch heißen:		„ Ausgaben auf Verwaltungsauslagen soll es in	
	Beim: Berücksichtigung erhalten.“		beiden Rubriken „Zusammen und Abstattung	
„ II, „ 24	statt Oktober richtiger „November“.		86 fl. 70 Fr.“ heißen.	
„ IV, „ 7	„ 76044 fl. 38 fr. richtiger „76044 fl. 48 fr.“		„ 3. Zeile 17 soll es heißen „53“ statt „55“.	

Bericht

betreffend

Das Gesuch der Gemeinde Meiningen um Unterstützung behufs der Ehbach-Regulirung.

Das Comité, welches vom hohen Landtag in der 2. Sitzung am 25. November d. J. zur Vorberathung und Antragstellung über den Antrag des Landes-Ausschusses:

„Es sei der Gemeinde Meiningen ein unverzinsliches Darlehen zu verabsolgen, welches die Gemeinde in 6 gleichen Jahresterminen und zwar den ersten am 1. Jänner 1867 und so fort jedes darauffolgende Jahr, der letzte am ersten Jänner 1872 zurückzuzahlen hat,“ erwähnt wurde hat diesen Gegenstand in reifliche Erwägung gezogen und beehrt sich hierüber folgenden Bericht zu erstatten:

In dem den Akten beiliegenden Gesuch der am Ehbach Gewerbetreibenden an das k. k. Bezirksamt Feldkirch vom 29. Juli 1864 um Erwirkung der Regulirung des Ehbaches in Meiningen, heben selbe hervor, daß schon seit Jahren der Lauf desselben von seinem Eintritte in den Gemeinde-Bezirk Meiningen an und über denselben hinaus, dann bis zur Ausmündung in den Frugbach ein unregelmäßiger sei, daß die Rückstauung des Wassers Versumpfung der Felder verursache, die bestehenden Wasserwerke ihre Betriebskraft einbüßen und ihre Werke gar nicht mehr in Betrieb zu setzen vermögen; diese Patente rufen den Schutz der Behörde an und verlangen, daß die Gemeinde verhalten werde, die schon lange Zeit dringend nothwendige Regulirung des Baches in Angriff zu nehmen.

Die Gemeinde-Vorstellung erkennt die Calamität der Gewerbetreibenden vollkommen an, nachdem sie aber die Mittel zur Abhilfe nicht finden kann, wendete sie sich am 26. September 1864 an den Landes-Ausschuß um Unterstützung und schildert in dem Gesuche ihren Nothstand mit grellen Farben. Der Referent des Landes-Ausschusses bestätigt in seiner Äußerung vom 4. November d. J., nicht nur die Angaben der Gemeinde, sondern hat durch eigene Anschauung die Ueberzeugung gewonnen, daß ohne Abhilfe der gänzliche Ruin der Gemeinde in kurzer Zeit erfolgen müsse.

Aus diesen Angaben sowohl als aus den vorliegenden Plänen, schöpfte ihr Ausschuß die Ueberzeugung, daß der beschriebene Nothstand in der Gemeinde Meiningen wirklich bestehe, und daß demselben dringend nothwendig abgeholfen werden müsse.

Der Ausschuß setzt auch keinen Zweifel darin, daß durch die Ausführung des vorliegenden Regulirungs-Projektes der angestrebte Zweck erreicht werde weil dasselbe von bewährten Technikern entworfen und geprüft ist und von den praktischen Männern in der Gemeinde vortheilhaft erkannt wird.

Der Ausschuß stimmt auch darin mit den Ansichten der Gemeinde-Vorstellung von Meiningen, sowie mit jenen des Referenten des Landes-Ausschusses überein, daß eine unverzügliche und rasche Ausführung nothwendig sei, weil nach hydrostatischen Grundsätzen, die Versumpfung der Felder selbst in

dem Falle zunehmen und sich ausdehnen müßte, wenn die Hindernisse des Auslaufes im gegenwärtigen Stande verbleiben würden, nachdem aber die Rückstauungen immer größer werden, so muß die Versumpfung mit allen ihren schädlichen Wirkungen um so rascher an Ausdehnung gewinnen; während die wohlthätigen Folgen des Wasserabzuges, sowohl in der Entwässerung der gegenwärtig schon versumpften Felder, als in der Wiederinstandsetzung der Wassergewerke unverkennbar sogleich nach Vollendung des Unternehmens eintreten werden.

Nachdem die Gemeinde Meiningen zur Ausführung der Ehbachregulirung beziehungsweise zur Abhilfe ihres Nothstandes die Unterstützung des Landes anruft, so ist wohl zu untersuchen, ob diese Gemeinde nicht mehr in der Lage ist, diese Regulirung mit eigenen Kräften auszuführen.

Die ganze Gemeinde zählt eine Bevölkerung von 450 Seelen. Die Gemeinde-Area beträgt 960 Joch, ihr Steuerkapital beläuft sich auf 48,750 \mathcal{R} . Zur Deckung der laufenden Gemeinde-Erfordernisse beträgt ihre Gemeindesteuer 125% der direkten Steuern. An den Gewässern, welche den Gemeindebezirk begrenzen hat diese kleine Gemeinde 900 Längen Klstr. Wahrung an der \mathcal{M} , 2100 Klstr. an dem Rhein, und 3000 Klstr. Dämme an der \mathcal{M} und am Rhein unter den bekannten Bedingungen zu errichten und zu erhalten, endlich bedingt ihre Selbsterhaltung den Einbrüchen des gefährlichsten aller vorarlbergischen Wildbächen, der Frug, durch Wahrungen und Dämme der ganzen nördlichen Gemeindegrenze entlang zu steuern.

Aus diesen Daten ist wohl ohne nähere Beweisführung dargethan, daß die Leistungspflichten der Gemeinde durchaus nicht im Verhältnisse zu den vorhandenen Kräften steht. Wenn überdies noch in Erwägung gezogen wird, daß die Gemeinde sich von den zerstörenden Wirkungen der \mathcal{M} überschwemmungen der früheren Jahre noch nicht erholt hat, und schon aus dem Grunde nicht erholen konnte, weil dasjenige was sie durch die \mathcal{M} regulirung gewonnen hatte, auf der andern Seite durch die Versumpfung und Gewerbestörung wegen den Stodungen des Ehbaches verloren; wenn endlich berücksichtigt wird, daß der allesverheerende Hagelschlag im Jahre 1864 das Maß des Unglücks dieser Gemeinde vollendete, dann darf ihr Ausschuß mit Recht annehmen, daß auch der hohe Landtag die Ueberzeugung des Ausschusses gewinnen werde, die Gemeinde Meiningen sei nicht im Stande sogleich aus eigenen Kräften die beantragte Regulirung des Ehbaches auszuführen. Nachdem der Ausschuß die Nothwendigkeit der Ehbachregulirung, sowie die Zweckmäßigkeit des Projektes anerkannt und die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß die Gemeinde Meiningen ohne fremde Hilfe die Regulirung sofort auszuführen nicht im Stande ist, überging er zur Erörterung der Frage, ob und wie weit das Land die Pflicht habe, diese Hülfe zu leisten.

Anerkennend den Grundsatz des Referenten des Landesausschusses, daß die Erhaltung des Ganzen von der Erhaltung der Theile bedingt ist, und daß dort, wo die Kräfte des Einzelnen nicht mehr ausreichen, das Ganze nach Möglichkeit Hilfe leisten müsse, einte sich der Ausschuß zu der Erklärung:

Es sei Pflicht der Landesvertretung, im gegebenen Falle der Gemeinde hilfsreich an die Hand zu gehen.

Nachdem aber, wie aus dem vorliegenden Rechenschaftsberichte des Landesausschusses und dem Landespräliminare pro 1866 zu entnehmen ist, die Mittel des Landes gegenwärtig nicht derart vorhanden sind, daß ohne größere Belastung der Steueranten allen selbst gerechten Ansprüchen an den Landesfond in vollen Maße entsprochen werden kann; nachdem ferner der Referent des Landesausschusses sich die Ueberzeugung verschaffte, daß nicht die vom Verfasser des Voranschlages berechnete Summe, sondern ein bedeutend kleinerer Baaraufwand zur Ausführung des Ganzen erforderlich werde, und der Ausschuß die Ansicht gewonnen hat, daß selbst an der vom Landesausschusse bezeichneten Summe durch größere aber immerhin noch nicht erdrückende Anstrengungen der Gemeindeangehörigen erspart werden kann, einigte sich der Ausschuß zu dem Antrage:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Es sei der Gemeinde Meiningen, behufs der Ehbachregulirung, sogleich ein unverzinsliches Anlehen im Betrage von 2500 fl. ö. W. mit der Bedingung aus dem Landesfonde zu verabsolgen, daß dasselbe in 5 Jahresraten und zwar die erste am 1. Jänner 1867 und so fort bis 1871 von der Gemeinde zurückzuzahlen sei.“

Der Ausschuß ist der Ansicht, daß dadurch einerseits der Gemeinde Meiningen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Nothlage zu heilen, andererseits aber der Landesfond nur einen kleinen Nachtheil erleide, weil derselbe höchstens nur im Entgange der Zinse besteht, welche genau gerechnet mit Annahme von $3\frac{1}{2}\%$, welche von den Sparkassen, wohin solche disponibel bleibende Gelder bis zur allfälligen Verwendung hinterlegt werden, bezahlt werden nur die Summe von 262 fl. 50 kr. beträgt.

Matthias Bertel, Obmann.

Wohlwend, Berichterstatter.